

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 14. März 1997

G 5 m            Bachs. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassung Kaltenbach.  
Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Bachs erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 18. November 1996 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Kaltenbach. Mit Schreiben vom 3. Dezember 1996 unterbreitete die Gemeinde die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 11. Dezember 1996 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 19. Dezember 1996 setzte der Gemeinderat Bachs die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 13. Februar 1997 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Kaltenbach gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Bachs. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

**Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bachs vom 19. Dezember 1996 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Kaltenbach und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 96'027) 1:1'000 vom 18. November 1996
- Schutzzonenreglement der Quelfassung Kaltenbach.

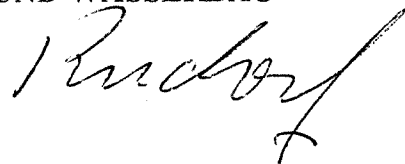
II. Der Gemeinderat Bachs wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bachs, 8164 Bachs (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer), die Wasserversorgung Bachs, 8164 Bachs, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 14. März 1997  
AJ

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf', is written over the printed name of the office.